

## Info-Service



DORTMUNDER  
KREIS E.V.  
KOOPERATION  
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19  
D-58239 Schwerte  
Tel: +49 (02304) 96 66 19  
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Feuerhaftungsversicherung
- Industriestrafrechtsschutz
- Pflegeversicherung
- Steueränderungsgesetz

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises

Nr. 2/93

## Übergreifendes Feuer: ein zusätzliches Risiko

Die Mehrzahl der Unternehmen ist heutzutage gegen Feuer- und Explosionsschäden im eigenen Betrieb versichert. Greifen ein Feuer oder die Folgen einer Explosion jedoch auf andere Betriebe im gleichen Gebäude oder auf die Nachbarschaft über, so sind die meisten Unternehmen nicht oder nur unzureichend gegen Schadenersatzforderungen geschützt. Denn:

- ▶ Die eigene Feuer- und FBU-Versicherung schützt grundsätzlich nicht vor solchen finanziellen Fremdforderungen.
- ▶ Auch eine Betriebshaftpflicht-Versicherung reicht oft nicht aus, da die Deckungssumme für Sachschäden sehr häufig zu gering ist und insbesondere Mietsachschäden, wenn überhaupt, nur begrenzt mitversichert sind.
- ▶ Höhere Deckungssummen für Sachschäden können zwar im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden, sind aber relativ teuer.
- ▶ Das Regreßverzichtsabkommen der Feuerversicherer gilt zum einen nur zwischen Feuerversicherern, die dem Abkommen beigetreten sind. Zum anderen ist es auf DM 400.000 limitiert und erstreckt sich nicht auf grob fahrlässig verursachte Schäden.

Schon geringes Verschulden an einem Brand oder einer Explosion im eigenen Betrieb, durch den auch die Nachbarschaft in Mitleidenschaft gezogen wird, berechtigt die Geschädigten zu Haftpflichtansprüchen gegen den Verursacher. Er muß mit Forderungen aus Sach-, Mietsach- und Vermögensfolgeschäden (Ertragsausfall) rechnen. Sie können oft existenzbedrohende Ausmaße annehmen.

Eine **Feuerhaftungsversicherung**, die den Versicherten von Ansprüchen freistellt, schafft hier entsprechende Abhilfe. Berechtigte Ansprüche Dritter werden bezahlt, unberechtigte abgewehrt (Rechtsschutzfunktion).

Eine solche Versicherung empfiehlt sich vor allem wenn:

- ▶ Gebäude bzw. Maschinen und Einrichtungsgegenstände gemietet, gepachtet oder geleast sind,
- ▶ sich verschiedene Firmen in einem Gebäude bzw. auf einem Versicherungsgrundstück befinden,
- ▶ der eigene Betrieb Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat,
- ▶ bei Tätigkeiten auf Außen- bzw. Montagestellen fremdes Eigentum durch Brand- oder Explosionsschäden gefährdet wird.

\*\*\*

## Steueränderungsgesetz Steuerschädlichkeit von Lebensversicherungen

Finanzierungsfachleute sind sich einig: Ist bei einer Finanzierung Schuldzinsenabzug möglich, beispielsweise bei Fremdvermietung, so ist die Tilgungsaussetzung über eine Lebensversicherung in der Regel sinnvoll.

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 sind hier jedoch einige Besonderheiten in Kraft getreten, die seit dem Stichtag 13. Februar 1992 beachtet werden sollten. Andernfalls führen sie zur Steuerschädlichkeit der Lebensversicherung: Sämtliche

Anteile müssen nach dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Probleme können unter anderem in folgenden Bereichen auftreten:

### 1. Finanzierungskosten

Finanzierungskosten, wie Gebühren, Disagio und Bereitstellungszinsen gehören grundsätzlich nicht zu den begünstigten Kosten. Sie dürfen nur in eingeschränktem Maße über eine Kapitallebensversicherung finanziert werden.

### 2. Baukonto

Bei Neubauten laufen oftmals solche Kosten über ein sogenanntes Bau- oder Zwischenkonto, die ebenfalls nicht über eine Kapitallebensversicherung finanziert werden dürfen. Das sind alle Kosten, die keine Herstellungskosten sind, etwa Versicherungsbeiträge.

### 3. Umwidmung

Möchte der Steuerpflichtige in einem Einfamilienhaus später ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen oder das Einfamilienhaus vermieten, so kann es zur nachträglichen Steuerschädlichkeit der Lebensversicherung kommen.

### 4. Umschuldung

Auch bei einer Umschuldung, bei der eine Lebensversicherung neu eingesetzt wird, ist darauf zu achten, daß keine zusätzlichen Kosten hinzukommen, die zur Steuerschädlichkeit führen, z.B. die Mitfinanzierung eines PKW.

### 5. Praxisdarlehen

Gerade Praxisdarlehen werden oft über eine Lebensversicherung finanziert. Hier sind Kaufvertrag und Bilanz einzusehen, um zu prüfen, welche Teile des Kaufpreises auf Betriebs- und Geschäftsausstattung, Good-Will oder Forderungen entfallen. Denn: Elemente des Umlaufvermögens dürfen grundsätzlich nicht über eine Lebensversicherung finanziert werden.

### 6. Kontokorrentkonto

Der Steuerpflichtige hat für einen Kontokorrentkredit eine Lebensversicherung verpfändet. Hier ist besondere Vorsicht geboten, denn: Über ein Kontokorrentkonto laufen alle Kosten, also auch solche, die keine Herstellungskosten sind.

Seit dem 13. Februar 1992 ist die Finanzierung über eine Lebensversicherung rechtlich sehr kom-

pliziert geworden. Ein vermeintlich guter Rat kann daher oft - nicht nur sprichwörtlich - teuer werden. Für alle, deren Finanzierungen steuerschädliche Elemente enthalten, hat der Gesetzgeber daher eine Frist gelassen: Bis zum 31.12.1993 können solche Vorgänge rückgängig gemacht werden.

Der Rat eines unabhängigen Fachmannes ist daher gefragter denn je. Wir als unabhängige Versicherungsmakler können in Zusammenarbeit mit Steuerberatern für jeden Fall das maßgeschneiderte Konzept entwickeln.

\*\*\*



Die Gefahr, in ein kostenintensives Strafverfahren verwickelt zu werden, wird für die Mitarbeiter von Unternehmen zunehmend größer. Die steigende Anzahl von Gesetzen, Gesetzesänderungen und Verordnungen, die spürbare Verschärfung der Rechtsprechung und das zunehmende Gerechtigkeitsempfinden der Verbraucher können hierfür als Ursachen genannt werden.

In Kürze ist zudem mit der Verabschiedung aktueller Ergänzungen und Änderungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzes zu rechnen. Diese Änderungen und Ergänzungen sollen der Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährdender Handlungen dienen (Umweltstrafrecht).

Im Ergebnis ist mit einer deutlichen Verschärfung des Strafmaßes zu rechnen.

Die Praxis zeigt die vielfältigen Möglichkeiten der strafrechtlichen Produkt-, Betriebsstätten- und Umweltverantwortung. Da das Unternehmen selbst aufgrund unserer Rechtsprechung nicht straffähig ist, werden Personen als Verursacher zur Verantwortung gezogen.

Zwar hat der BGH 1990 im sogenannten Leder-sprayfall die Verantwortung eindeutig auf die Geschäftsleistung gerichtet. Damit wurde erstmals manifestiert, daß der Geschäftsleitung Allgemein-zuständigkeit und Generalverantwortung für die Verletzung betriebsbezogener Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten obliegt. Theoretisch können jedoch Mitarbeiter aller Hierarchiestufen zur Verantwortung gezogen werden. Umfang und Komplexität der Sicherungsvorschriften machen ihr wasserdichtes Einhalten jedoch nahezu unmöglich.

Immer häufiger erfragen Mitarbeiter daher, wie das Unternehmen sie für den Fall absichert, daß sie aufgrund bestimmter Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihrer Tätigkeit in ein Strafverfahren verwickelt werden.

Die Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung kann hier der Problemlöser sein. Sie ist eine Industrieversicherung für alle Mitarbeiter eines Unternehmens und wird durch unterschiedlichste Gestaltungsmöglichkeiten den individuellen Bedürfnissen eines Betriebes gerecht. Da die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Mitarbeiter als Versicherungsfall gilt, besteht Versicherungsschutz bereits im außergerichtlichen Bereich. So werden beispielsweise schon Kosten für ein der Verteidigung dienendes Sachverständigengutachten übernommen.

Denn: Ziel muß es sein, bereits im Ermittlungsstadium die Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

\*\*\*

## Gesetzentwurf Pflegeversicherung

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf in die Diskussion gebracht, der die Einführung einer gesetzlichen Pflegeversicherung vorsieht. Wir möchten Sie daher heute mit den wichtigsten Regelungen dieses Entwurfs vertraut machen und Sie über die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Private Krankenversicherung informieren.

### Grundsatz: Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung

Alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (auch freiwillig Versicherte) werden Pflichtmitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Grundsätze der Familienversicherung gelten auch für die Pflegeversicherung. Dies gilt auch bei einem späteren Wechsel von der GKV zur PKV und umgekehrt.

### Private Pflegeversicherung

Die PKV-Unternehmen sind verpflichtet, mit ihren Versicherten einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. Betroffen sind alle PKV-Vollversicherten, also Arbeitnehmer, Beamte und Selbständige sowie deren PKV-vollversicherte An-

gehörige. Sie können ausschließlich Mitglied der privaten Pflegeversicherung werden und nicht, wie vormals geplant, zunächst eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung beantragen.

Zur Durchführung der privaten Pflegeversicherung wird ein gemeinschaftliches Versicherungsunternehmen gegründet, an dem sich alle PKV-Unternehmen beteiligen müssen. Verbindungsglied zum Versicherten bleibt aber ausschließlich sein PKV-Unternehmen.

Die private Pflegeversicherung erfolgt nach einem PKV-einheitlichen Tarif, der der gesetzlichen Pflichtversicherung entspricht.

Die Pflegeversicherung tritt voraussichtlich stufenweise in Kraft: Ab 01.04.1994 werden Leistungen zur häuslichen, ab 01.01.1996 auch Leistungen zur stationären Pflege gezahlt.

### Leistungen zur häuslichen Pflege:

Es wird ein Pflegegeld von DM 400,- monatlich für erheblich Pflegebedürftige, von DM 800,- monatlich für Schwerpflegebedürftige bzw. von DM 1.200,- monatlich für Schwerstpflegebedürftige gezahlt.

Alternativ werden Pflegesachleistungen - 25, 50 oder 75 Pflegeeinsätze einer Sozialstation - bis zu DM 2.100,- monatlich erbracht.

Daneben sind Leistungen zur gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der häuslichen Pflegekräfte vorgesehen.

### Leistungen zur stationären Pflege:

Erstattung der pflegebedingten Kosten (nicht Hotelkosten) bis zur Höhe von DM 2.100,- monatlich.

Diese Leistungen (häusliche und stationäre Pflege) werden sowohl von der gesetzlichen als auch der privaten Pflegeversicherung erbracht.

### Beiträge

Der Beitragssatz für die gesetzliche Pflegeversicherung beträgt ab 01.01.1994 1%, ab 01.01.1996 1,7% der beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der GKV. Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht.

Familienangehörige sind beitragsfrei mitversichert, wenn Anspruch auf Familienversicherung besteht.

Für den am 01.01.1994 pflegepflichtversicherten Bestand der privaten Pflegeversicherung gilt:

Die Beiträge liegen nicht höher als der durchschnittliche Höchstbeitrag der Kassen. Sie sind zwar altersabhängig kalkuliert, eine Staffelung nach Geschlecht und Gesundheitszustand findet aber nicht statt. Bei Ehepaaren betragen die Kosten nicht mehr als 150% des Höchstbeitrages der gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn ein Ehegatte nicht berufstätig ist.

Für einen Versicherungsbeginn nach dem 01.01.1994 gilt:

Die Beiträge werden ebenfalls nach Alter und ohne Berücksichtigung des Geschlechts, aber risikogerecht kalkuliert. Dabei wird garantiert, daß der Beitrag ab dem 65. Lebensjahr nicht höher liegt als der höchste Kassenbeitrag.

Kinder werden bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert, soweit sie nicht selbst pflichtversichert sind.

Bei Arbeitnehmern (nicht Beamten) tragen die Beiträge je zur Hälfte die Versicherten und die Arbeitgeber.

Beamte, die bei Pflegebedürftigkeit Beihilfe erhalten, müssen sich und ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen nur soweit pflichtversichern, daß die Leistungen der privaten Pflegeversicherung zusammen mit den Beihilfeleistungen den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung entsprechen.

### Freiwillige Pflegezusatzversicherung

Die gesetzliche oder private Pflichtversicherung stellt nur eine Grundabsicherung des Pflegerisikos dar und reicht bei weitem nicht aus, die tatsächlich im Pflegefall entstehenden Kosten zu decken. Eine private Pflegezusatzversicherung ist hier also eine sinnvolle Ergänzung.

Das Gesetz sieht ab 01.06.1996 einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen in Höhe von DM 360,- pro Person und Jahr für eine freiwillige Pflegezusatzversicherung für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1963 und jünger vor.

### Bestehende Pflegeversicherungen

Personen, die vor dem Stichtag 23.06.93 eine private Pflegeversicherung abgeschlossen haben, sind von der Pflichtversicherung freigestellt, wenn für sie und ihre Angehörigen (Ehegatten und Kinder), für die bei Mitgliedschaft in der GKV ein Anspruch auf Familienversicherung bestünde, ein gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Verträge, die unzureichende Vertragsleistungen vorsehen, müssen bis zum 31.12.1994 an den Umfang der gesetzlichen Pflegeversicherung angepaßt werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt für GKV- und PKV-versicherte Personen.

Soweit zu den wichtigsten Einzelheiten des momentan aktuellen Gesetzentwurfes. Die anhaltende Diskussion über die private Pflegeversicherung läßt jedoch vermuten, daß das Gesetz bis zu seiner endgültigen Verabschiedung etwa Ende Dezember noch weiteren Änderungen unterworfen sein wird.

\*\*\*



### Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

Zur ersten Ausgabe des Info-Service erreichten uns zahlreiche Reaktionen, die Mut machten, ansprachen und wertvolle Hinweise ergaben. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle recht herzlich dafür danken und Sie bitten, uns auch weiterhin mit Kritik und Anregungen zu versorgen.

Heute haben Sie nun bereits zum zweiten Mal unseren Info-Service erhalten und, wie wir hoffen, mit Interesse gelesen. Auch diesmal haben wir wieder komplexe Themen behandelt, die wir sicherlich nicht in allen Aspekten beleuchten konnten. Wenn Sie also weiterführende Fragen haben, so wenden Sie sich bitte wie gewohnt an "Ihren" Versicherungsmakler. Er wird Ihnen gerne weitere Informationen geben.

\*\*\*

#### Impressum:

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Biller Versicherungsmakler GmbH, Finanz-Garant Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Gebr. F.F. Marx & A. Marx Versicherungen, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf).